

RS OGH 2000/4/27 5Ob115/00y, 5Ob52/02m, 5Ob101/03v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2000

Norm

MRG idF 3.WÄG §16 Abs8

MRG §25

Rechtssatz

Die Präklusionsvorschrift des § 16 Abs 8 MRG ist auf die Überprüfung der Angemessenheit des Entgelts für mitvermietete Einrichtungsgegenstände (Möbelmiete) analog anzuwenden, was bedeutet, dass die Unwirksamkeit der Vereinbarung eines höheren als angemessenen Entgelts für Einrichtungsgegenstände binnen drei Jahren bzw binnen sechs Monaten nach Beendigung eines befristeten Mietverhältnisses gerichtlich geltend zu machen ist. Nach Verstreichen dieser Frist kann die Unzulässigkeit der Vereinbarung nicht mehr eingewendet werden, sie ist praktisch saniert.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 115/00y
Entscheidungstext OGH 27.04.2000 5 Ob 115/00y
- 5 Ob 52/02m
Entscheidungstext OGH 12.03.2002 5 Ob 52/02m
Auch; nur: Die Präklusionsvorschrift des § 16 Abs 8 MRG ist auf die Überprüfung der Angemessenheit des Entgelts für mitvermietete Einrichtungsgegenstände (Möbelmiete) analog anzuwenden. (T1)
- 5 Ob 101/03v
Entscheidungstext OGH 13.05.2003 5 Ob 101/03v
Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113524

Dokumentnummer

JJR_20000427_OGH0002_0050OB00115_00Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at